Wann können Sie grundsätzlich Leistungen aus dem Bildungsund Teilhabepaket erhalten?

Wenn Sie (oder Ihr Kind)

- ♦ Bügergeld oder Sozialgeld (SGB II)
- ♦ Sozialhilfe (SGB XII)
- ♦ Kinderzuschlag (KiZ)
- ♦ Wohngeld (WoG)
- ◆ Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- ♦ beziehen.

Weitere Voraussetzungen

Die Leistungen richten sich an Kinder von Geburt an sowie Schüler*innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für solche Zeiträume bewilligt werden, in denen auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen werden.

Antragstellung

Für jedes Kind ist ein gesondertes Formular für die einzelne Leistung für Bildung und Teilhabe auszufüllen und vorzulegen.

♦ SGB II/SGB XII

Die mit dem Grundantrag SGB II und SGB XII bereits grundsätzlich mit beantragten Leistungen für Bildung und Teilhabe sind jeweils für die angestrebte Leistung durch die o.g. Formulare zu konkretisieren. Die Leistungen wirken auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück.

Wohngeld und Kinderzuschlag
 Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können
 Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher*innen
 nur auf Antrag gewährt werden. Die Leistungen
 können jeweils zwölf Monate rückwirkend
 beantragt werden.



Antragsformulare sind bei den beiden für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständigen Stellen der Stadt Pforzheim erhältlich:

Jobcenter Pforzheim

- SGB II (Bildung und Teilhabe) -

Blumenhof 4, 75175 Pforzheim Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 8-12 Uhr & Do 14-18 Uhr

Jugend- und Sozialamt

- SGB XII/Wohngeld/Kinderzuschlag (Bildung und Teilhabe) -

Zehnthofstraße 10-12, 75175 Pforzheim Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 8-12 Uhr & Do 14-18 Uhr

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

https://jobcenter.pforzheim.de/finanzielleleistungen/leistungen-fuer-bildung-undteilhabe.html Stadt Pforzheim Jobcenter | Jugend- und Sozialamt



Bildungs- und Teilhabepaket

Haben Sie Kinder? Dann können Sie möglicherweise zusätzliche Leistungen erhalten.



www.jobcenter.pforzheim.de/

Welche Leistungen gibt es?

1. Klassenfahrten, Schul- und Kindergartenausflüge

Die Auszahlung erfolgt direkt an den Leistungsanbieter (Kindergarten/Schule).

Die Leistung muss vor der Bezahlung und dem Beginn des Ausflugs bzw. der Klassenfahrt beantragt werden.

2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen bzw. Schülern

Die Auszahlung erfolgt an die Eltern.

3. Schülerbeförderung

Die Auszahlung erfolgt an die Eltern.

4. Lernförderung (Nachhilfe)

Die Auszahlung erfolgt direkt an die Nachhilfelehrer*in oder das Nachhilfeinstitut. Kosten für Fördermaßnahmen bei Rechen-, Lese- und Rechtschreibschwäche können nur im Ausnahmefall übernommen werden. Es sollte zunächst bei der Schule bzw. beim zuständigen Jugendamt nachgefragt werden.

5. Gemeinsame Mittagsverpflegung

Die Auszahlung erfolgt direkt an den Essensanbieter.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt an den Leistungserbringer/Veranstalter. Diese Leistungen können nur für Kinder bzw. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligt werden.

Was sind die Voraussetzungen? Was wird bezahlt?

- ◆ Ein- oder mehrtägige Ausflüge des Kindergartens oder der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Übernachtung, Fahrt, Verpflegung und Eintrittsgelder
- ◆ Taschengeld kann nicht übernommen werden.
- Betrag für Schulmaterialien wie z.B. Rechenund Schreibhefte, Sportkleidung oder Schulranzen
- Auszahlung in zwei Teilen: Ab 01.01.2024
 zum 1. August 130 EUR
 zum 1. Februar 65 EUR
- Schülerfahrkarte zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs.
- Wohnung muss mindestens 3 Kilometer (weiterführende Schule) bzw. mindestens 1,5 Kilometer (Grundschule) von der Schule entfernt sein.
- ◆ Das Erreichen des Klassenziels oder eines ausreichenden Leistungsniveaus ist gefährdet.
- ◆ Schulische Angebote haben Vorrang.
- ◆ Der Nachhilfeunterricht muss außerhalb der Schulzeiten und der Schule stattfinden.

Gemeinsames Mittagessen in den Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horten (nicht für andere gemeinsame Mahlzeiten)

- ◆ Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- ◆ Unterricht in künstlerischen Fächern Betrag von 180 EUR jährlich (15 EUR monatlich).

Welche Unterlagen müssen Sie vorlegen?

FORMULAR "Kostenübernahme für Klassenfahrten/Ausflüge"

- Ausflug:
 Bestätigung des Kindergartens bzw. der Schule
 über Art, Dauer und Kosten sowie Angabe der
 Bankverbindung (IBAN und BIC) der zuständi
 gen Lehrkraft bzw. Schule
- ◆ Klassenfahrt: Informationsschreiben des Kindergartens bzw. der Schule

Wird bei SGB II- und SGB XII- Leistungsbezieher-*innen ohne Antrag gezahlt. Bei Bezieher*innen von Wohngeld muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Bei Schulanfänger*innen sowie Schüler*innen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres: Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung zu Beginn eines jeden Schuljahres an die Leistungssachbearbeitung. FORMULAR "Kostenübernahme für Schülerbeförderung"

Nachweis über die Höhe der Kosten (z.B. Abonnementvertrag, Monatskarte) sowie Kontoauszug mit der Abbuchung.

FORMULAR "Kostenübernahme Lernförderung" Kopie (Halbjahres-)Zeugnis Ausführliche Stellungnahme der verantwortlichen Lehrkraft (Abfrage auf dem oben genannten Formular "Kostenübernahme Lernförderung")

FORMULAR "Kostenübernahme für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung"

FORMULAR "Kostenübernahme für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben"

- Vorlage einer Rechnung bzw. Bestätigung des Leistungserbringers (z.B. Verein, Musikschule)
- Mitgliedsbestätigung (rückwirkende Zahlung)